

SV 1921 Erbenheim e.V. – Vereinssatzung –

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Sportverein 1921 Erbenheim e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung lautet "Sportverein 1921 Erbenheim e.V."
- c) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12 eines jeden Jahres.
- d) Der Zusatz 1921 im Vereinsnamen bezieht sich auf das Gründungsjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziel

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- c) Der Verein ist parteipolitisch neutral, eine politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Eine religiöse Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt, sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Der

Verein benennt einen Kindeswohlbeauftragten und erstellt ein Konzept zur Sicherstellung des Kindeswohls.

- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Vorstand seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die aktuell gültige Ehrenamtszuschale auszahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Anrechnung einer früheren Mitgliedschaft innerhalb des Vereins ist möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Aufgenommene zur Anerkennung der Vereinssatzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung (Einschreiben) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 15. November des Jahres, zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels.
- c) Bei einer nicht fristgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft wird ein weiterer Beitragseinzug für das kommende Jahr vorgenommen. Kommt ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach, ist der Verein berechtigt, den gültigen Rechtsweg zu beschreiten. Die zusätzlich anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Anlass zum Beschreiten eines Rechtsweges ist ein mindestens dreimonatiger Beitragsrückstand.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher

Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber allen Vorstandsmitgliedern gilt.

- e) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- f) Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- g) Ausgetretenen, aktiven Mitgliedern kann die Freigabe für einen anderen Verein verweigert werden, solange dem Verein gegenüber noch Verpflichtungen bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- b) Ehrenmitglieder können auf Wunsch von der Beitragspflicht befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- c) Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- d) Spenden oder Stiftungen unterliegen der Verwaltung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Vereinsorgane sind
 - der Vorstand
 - die Jahreshauptversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- a) Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.
- b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Mitgliedswart
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer
- c) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Spielausschussvorsitzender
 - Jugendleiter
 - Leiter der AH – Abteilung
 - Orga-Leiter
- d) Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an:
 - Stellvertretender Kassierer
 - Stellvertretender Schriftführer
 - Stellvertretender Spielausschussvorsitzender
 - Stellvertretender Jugendleiter
 - Abteilungsleiter Mädchen- und Frauenfußball
 - Wirtschaftsausschussvorsitzender
 - Bauausschussvorsitzender
 - Ältestenrat
 - e) Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kann keine Person eine Doppelfunktion ausführen, jedoch zusätzlich ein Amt des erweiterten Vorstandes übernehmen.
 - f) Die Vertretung des Vereins kann durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung, sowie
 - Auflistung der Tagesordnung
 - Erstellung der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- b) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen Mitgliedern oder Dritten nicht als Leihgabe oder Kredit zur Verfügung gestellt werden. Der Verein tritt nicht als Bürge zur Beschaffung finanzieller Mittel für Mitglieder oder Dritte auf.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- b) Scheidet im Laufe der zwei Jahre (Geschäftsjahre) ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Ersatzmann einzusetzen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- c) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der nächsten Sitzung genehmigt werden muss.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können Mitglieder als Zuhörer zugelassen werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- a) Der Verein muss jährlich eine Jahreshauptversammlung abhalten. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Termin mit der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich im Erbenheimer Anzeiger bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 10 Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Eine ordentlich einberufene Jahreshauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Befugnisse der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Mögliche Änderung der Vereinssatzung
 - Entscheidung über eingegangene Anträge
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl von einem/zwei Kassenprüfer
 - Wahl des Ältestenrat
 - Verschiedenes
- d) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- e) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Übertragung der Ausübung des

Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Weiterhin sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.Der Termin mit Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage öffentlich im Erbenheimer Anzeiger bekannt gegeben werden.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- c) Die Bestimmungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die gleichen, wie die der Jahreshauptversammlung.
- d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat wird in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder kann jeweils an der Jahreshauptversammlung bestimmt werden.
- b) Die zum Ältestenrat zählenden Mitglieder können sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§ 14 Kassenprüfer

- a) Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, der durch Neuwahl zu ersetzen ist.

§ 15 Haftung des Vereins

- a) Der Verein haftet in keiner Weise für die in dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste den Mitgliedern gegenüber.
- b) Die Mitglieder sind bei der Unfallversicherung des Landessportbundes (LSB) Hessen e.V. versichert.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei aufeinanderfolgende, außerordentliche Mitgliederversammlungen die Auflösung beschlossen haben.
- b) Zum Beschluss der Auflösung ist jeweils eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB oder die Landeshauptstadt Wiesbaden der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten inklusive Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Hessischer Fußballballverband) erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Eine Weiterverarbeitung der Daten geschieht zu folgenden Zwecken: Beitragseinzug, Passanträge, Geburtstags-/Jubiläumslisten u.a..
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (wie Speicherung, Weiterverarbeitung und Weiterleitung) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf oder anderweitige Weiterleitung an Dritte außerhalb der Satzung und Zweck und Aufgaben des Vereins) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht seine Persönlichkeitsrechte laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auszuüben. Hierunter fallen Auskunft über seine vom Verein gespeicherten Daten sowie Berichtigung, Sperren und Löschung seiner Daten im Falle des Austritts oder sonstigem Wegfall des Zwecks der Verarbeitung der Daten in Übereinstimmung mit gesetzlichen und

vereinsrechtlichen Aufbewahrungspflichten.

- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien (z.B. lokale Presse in online und offline Version), sowie elektronischen Medien (z.B. Homepage des Vereins, Soziale Medien wie Facebook) zu, sofern dies nicht schriftlich durch das Mitglied an den Vereinsvorstand gerichtet widerrufen wird. Ein solcher Widerruf gilt dann mit Wirkung auf die Zukunft ab Datum des Eingangs beim Vereinsvorstand.

Änderungshistorie

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der gültigen Vereinssatzung vom 30. September 1991 überarbeitet und ist gültig ab 30. November 1994.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 30. November 1994 am 5. April 1995 in § 16, Abs. C geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 05. April 1995 am 13. Mai 2002 in § 7/b und § 10 b geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung von Mai 2002 am 09. Feb. 2004 in den §§ 1c, 7b-f und 10b geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 09. Feb. 2004 am 23. März 2009 in den §§ 7 b, 10 b sowie durch Einfügung des 8 b geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 23. März 2009 am 19. November 2018 in den §§ 4 f), 10 b) und 17 geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 19. November 2018 im § 9 a) und b) am 28. November 2022 geändert.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde gegenüber der Vereinssatzung vom 28. November 2022 in den § 2 c-d), § 4 b-e), § 5 c) und d), § 7 b-d), § 8, § 10 a) und b), § 11 a), § 12 b), § 15 b) und § 16 c) am 4. November 2024 geändert.

Wiesbaden-Erbenheim, 4. November 2024,
Sportverein 1921 Erbenheim e.V.

Ehrenkodex des Sportverein 1921 Erbenheim e.V.

Voraussetzung für eine vereinsinterne Ehrung ist eine 5-jährige Mitgliedschaft im Verein.
Diese Regelung gilt nicht bei Spielerehrungen für absolvierte Pflichtspiele.

Verleihung der Ehrennadel in Silber und Ehrenurkunde (keine Beitragsbefreiung)

- bei 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein
- für besondere Verdienste
- bei 300 Spiele in der Seniorenabteilung

Verleihung der Ehrennadel in Gold und Ehrenurkunde (keine Beitragsbefreiung)

- bei 40-jähriger Mitgliedschaft im Verein
- für besondere Verdienste
(Voraussetzung: Besitz der Silbernadel)
- 500 Spiele in der Seniorenabteilung

Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze und einer Urkunde (Beitragsbefreiung auf Wunsch)

- bei 50-jähriger Mitgliedschaft
- für besondere Verdienste
(Voraussetzung: Besitz der Goldnadel)

Verleihung der Ehrenmedaille in Silber und einer Urkunde, sowie die Beitragsbefreiung

- bei 60-jähriger Mitgliedschaft

Verleihung der Ehrenmedaille in Gold und einer Urkunde

- bei 70-jähriger Mitgliedschaft

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft -
Voraussetzung: Besitz der Ehrennadel in Gold

- Beitragsfreiheit lt. Satzung

Für je 100 Spiele in der Seniorenabteilung erfolgt die Ehrung durch Verleihung einer Urkunde.

Ein Vorschlag für eine Ehrung durch den HFV setzt den Besitz der silbernen Ehrennadel des SV 1921 Erbenheim e.V. voraus.

Hat das zu ehrende Mitglied bei der anstehenden Ehrung bereits die vorgesehene Auszeichnung erhalten, so erhält er die nächst höhere Auszeichnung.

Ehrungen für Mitglieder nach Mitgliedsjahren werden vorgenommen bei 25, 40, 50, 60, 70, 75 Jahre Mitgliedschaft.

Erbenheim e. V. wurde gegenüber der Fassung vom 15.01.1985 geändert.

Der vorstehende Ehrenkodex des Sportverein 1921 Erbenheim e. V. wurde gegenüber der Fassung vom Januar 1996 am 19. November 2018 geändert.

Der vorstehende Ehrenkodex des Sportverein 1921 Erbenheim e. V. der Fassung vom 19. November 2018 wurde am 28. November 2022 geändert.

Der vorstehende Ehrenkodex des Sportverein 1921 Erbenheim e. V. der Fassung vom 28. November 2022 wurde am 4. Oktober 2024 geändert.

Wiesbaden-Erbenheim, 4. November 2024

Der vorstehende Ehrenkodex des Sportverein 1921